

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission
Antrag

Vom 6. Juni 2024

Nr. RG 0041/2024

Totalrevision des Energiegesetzes (EnG SO)

Ziffer I.

§ 3 Absatz 4 (neu) soll lauten:

⁴ Es ist darauf zu achten, dass energetische Massnahmen nicht durch Hürden erschwert werden.

§ 4 Absatz 2 soll lauten:

² Das Energiekonzept ist unter Einbezug der betroffenen Kreise **alle vier Jahre** zu überprüfen und dem Stand der technischen Entwicklung anzupassen.

§ 9 Absatz 2 soll lauten:

² In den im Richtplan festgehaltenen Eignungsgebieten ist bei Wind- und Solaranlagen die zuständige kantonale Behörde die Planungs- beziehungsweise Baubewilligungsbehörde unter **zwingender Berücksichtigung der Anliegen** der betroffenen Gemeinden. Dies beinhaltet auch die betriebsnotwendigen Bauten und Anlagen, sofern diese nicht in die Kompetenz einer Bundesbehörde fallen.

§ 12 Sachüberschrift, Absatz 1 und Absatz 2 sollen lauten:

Anreizsystem und Förderung von **erneuerbarer Energie**

¹ Der Kanton kann bei energetischen Sanierungen den gleichzeitigen Einbau von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung erneuerbarer Energien mit Beiträgen aus einem Bonusprogramm fördern. Anlagen die die ganze nutzbare Dachfläche nutzen, können durch einen zusätzlichen Bonus gefördert werden.

² Der Kanton kann Beiträge zur Förderung eines stabilen Rückliefertarifs für die Einspeisung von **Strom aus erneuerbarer Energie** leisten.

§ 13 Absatz 1 soll lauten:

¹ Zur Förderung der winterlichen Stromversorgung kann der Kanton **an Gebäuden den** Einbau von Photovoltaikanlagen, die besonders auf die Erzeugung von Winterstrom ausgerichtet sind, mit Beiträgen fördern.

§ 16, Absatz 1 soll lauten:

¹ Der Kanton gewährt Steuererleichterungen für **energetische Massnahmen** im Rahmen der Steuergesetzgebung.

§ 21 Absatz 3 (neu) soll lauten:

³ **Die Eigenstromerzeugung wird bei Neubauten nicht verlangt, wenn die Bauherrschaft aufzeigen kann, dass sie technisch nicht möglich ist, öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht oder wirtschaftlich unverhältnismässig ist, namentlich sich die notwendigen Investitionen in die Anlage zur Eigenstromerzeugung und die dazugehörigen Installationen während der Lebensdauer nicht amortisieren lassen.**

§ 21 Absatz 3 soll neu zu Absatz 4 werden.

§ 30 Sachüberschrift und Absatz 1 sollen lauten:

Förderprogramm Ladeinfrastrukturen

¹ Der Kanton kann mit Beiträgen aus einem Förderprogramm die Realisierung **von bidirektionalen Ladeinfrastrukturen in Ein- und Mehrparteienhäusern** unterstützen.

§ 36 soll gestrichen werden.

Im Übrigen Zustimmung zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Für die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission:

Präsident:	Aktuarin:
Mark Winkler	Susanne Stebler

Sprecher/in der Kommission: Mark Winkler

Die Stellungnahme des Regierungsrats folgt später.
